

2. die erlangten Leistungen, soweit sie nicht zur Abdeckung eines verbleibenden Schadens verwendet werden müssen, an den Aussteller des Sanktionsbescheides abführt.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerde kann so lange ausgesetzt werden, bis vom Staatlichen Vertragsgericht über die Ansprüche aus dem Investitionsleistungsvertrag entschieden ist.

(3) Mit der Aufhebung oder Änderung des Sanktionsbescheides wird der im Beschwerdeverfahren nachgewiesene, erreichbare Wärmeverbrauch Grundlage des Wärmeverbrauchsnormativs.

### Schlußbestimmungen

#### §24

(1) Sind Repräsentativ-Dauermessungen (§ 18) wegen fehlender Meßmittel noch nicht möglich, so ist das in der Liste zu vermerken und ausführlich zu begründen.

(2) Der Nachweis ist spätestens ab 1. Januar 1975 vollständig zu führen.

#### §25

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1971 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 25 S. 217);
2. der § 19 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. März 1971 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 39 S. 309);
3. die Anordnung vom 28. April 1972 über die Herausgabe von Energieverbrauchsnormativen (GBl. II Nr. 25 S. 283).

(3) Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1971 zur Energieverordnung und § 19 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. März 1971 zur Energieverordnung sind weiterhin anzuwenden auf

1. die Bestimmung des zulässigen Energieverbrauchs für das Jahr 1973 sowie die Rechtsfolgen seiner Überschreitung;
2. die noch nicht erfüllten Verträge über die Errichtung neuer oder Rekonstruktion vorhandener energieintensiver Anlagen und über die Errichtung zentralbeheizter Wohngebäude, soweit die Partner keine andere Regelung vereinbaren.

Berlin, den 24. August 1973

**Der Minister  
für Kohle und Energie**

I. V.: Mitzinger  
Staatssekretär

### Anlage 1

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Mindestnomenklaturen

**Mindestnomenklatur 1  
der neuen Anlagen, Aggregate und Geräte, für die  
Energieverbrauchsnormative festzusetzen sind**

Schlüsselnummer	Anlagen, Aggregate, Geräte
13111 00 0	<b>Dampferzeuger</b>
davon:10 0	Niederdruckkessel für Dampf- und Warmwasserversorgung
<b>20 0</b>	Großwasserraum-Dampferzeuger

Schlüsselnummer	Anlagen, Aggregate, Geräte
30 0	Hochdruck-Wasserrohr-Dampferzeuger mit Rostfeuerung
40 0	Hochdruck-Wasserrohr-Dampferzeuger mit Staubfeuerung
50 0	Hochdruck-Wasserrohr-Dampferzeuger mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen
60 0	Hochdruck-Wasserrohr-Dampferzeuger mit Gemischfeuerung
131 23 00 0	<b>Maschinen und Ausrüstungen für die Erschließung und Gewinnung von Kohle, Erz und sonstigen Mineralien im Tagebaubetrieb</b>
davon:10 0	Schaufelradbagger
<b>20 0</b>	Eimerkettenbagger
131 24 00 0	<b>Maschinen und Ausrüstungen für Brikettfabriken</b>
davon:12 0	Trockner für Braunkohletrocknung
131 25 00 0	<b>Maschinen und Ausrüstungen für die Abraumbewegung, den Transport und Umschlag bei der Gewinnung und Aufbereitung von Kohle, Erz und sonstigen Mineralien</b>
davon:10 0	Abraumförderbrücken
<b>20 0</b>	Tagebau-Großbandausrüstungen
30 0	Absetzer
50 0	Grabenschöpfer
131 33 00 0	<b>Maschinen und Ausrüstungen für die Weiterverarbeitung von Schwarzmetallen (ohne die Erzeugnisse der Schlüsselnummer 131 37 00 0)</b>
davon:12 1	Elektroschmelzöfen und Ausrüstungen für die Widerstandserwärmung
<b>12 2</b>	Induktionsschmelzöfen
12 4	Elektronenstrahlschmelzöfen
31 0	Schachtschmelzöfen (Kupolöfen)
131 34 00 0	<b>Maschinen und Ausrüstungen für die Weiterverarbeitung von NE-Metallen (ohne Erzeugnisse der Schlüsselnummer 131 37 00 0),</b>
davon:10 0	Maschinen und Ausrüstungen zum Schmelzen von NE-Metallen
131 37 00 0	<b>Maschinen und Ausrüstungen für Gießereien</b>
davon:26 0	Form-, Kern- und Sandtrockenöfen
131 40 00 0	<b>Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik (einschließlich Kaliindustrie)</b>
131 41 00 0	<b>Maschinen und Apparate für das Trennen von Stoffen</b>
davon:20 0	Verdampfer (ohne Kältemittelverdampfer)
30 0	Kristallisatoren
40 0	Trockner
91 0	<b>Elektrolysezellen</b>
92 0	Flotationsapparate (nur Kaliindustrie)
13144 00 0	<b>Apparate zur Wärmeübertragung und Öfen der chemischen Verfahrenstechnik</b>
davon:80 8	Öfen der chemischen Verfahrenstechnik
131 47 00 0	<b>Spezialausrüstungen für die chemische Verfahrenstechnik</b>
davon:110	Spezialausrüstungen für die Gewinnung von Sauerstoff und Stickstoff (Luftzerlegungsanlagen)
50 0	Spezialausrüstungen für die Erdölverarbeitung (Destillations- und Raffinationsanlagen)
131 51 00 0	<b>Maschinen und Ausrüstungen für die Baustoffindustrie</b>
davon:12 0	Mühlen
15 0	Trockner
23 0	Brennaggregate